Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4151

09. 03. 89

Sachgebiet 751

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (21. Ausschuß)

zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksache 11/2837 —

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor radioaktiven Strahlen

A. Problem

Der Betrieb von Atomanlagen führt, nach Meinung der Antragsteller, neben Reaktorunfällen und dem Fallout von Atomwaffentests, ständig zu einer erhöhten Strahlenbelastung von Luft, Wasser und Boden. Dadurch wird die Gesundheit und das Leben von Menschen nachhaltig gefährdet; zahlreiche Gesundheitsschäden sind darauf zurückzuführen.

Eine weitere Nutzung der Atomenergie in der Zukunft ist nicht zu verantworten, weil die Atomenergie im Widerspruch zu dem grundgesetzlich verbrieften Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit steht. Dem Artikel 2 Abs. 2 des Grundgesetzes kann nur durch einen Ausstieg aus der Atomenergienutzung Genüge getan werden.

B. Lösung

Ablehnung des Antrages der Abgeordneten Frau Wollny und der Fraktion DIE GRÜNEN — Drucksache 11/2837.

Mehrheitsentscheidung

C. Alternativen

Novellierung der Strahlenschutzverordnung

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Antrag — Drucksache 11/2837 — abzulehnen.

Bonn, den 22. Februar 1989

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Dr. Göhner	**Harries**	**Schütz**	**Frau Wollny**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Bericht der Abgeordneten Harries, Schütz und Frau Wollny

Der Antrag — Drucksache 11/2837 — wurde in der 103. Sitzung des Deutschen Bundestages am 27. Oktober 1988 dem Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit federführend und dem Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit hat mit Schreiben vom 22. Februar 1989 mitgeteilt, daß er auf die Abgabe eines mitberatenden Votums verzichtet.

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat den Antrag in seiner 45. Sitzung am 22. Februar 1989 beraten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN hat während der Beratungen darauf hingewiesen, daß dieser Antrag in unmittelbarem Zusammenhang mit der Novellierung der Strahlenschutzverordnung stehe. Über das Risiko, das mit radioaktiver Strahlung für die menschliche Gesundheit verbunden sei, wisse man inzwischen sehr gut Bescheid. Aufgrund dieses Wissens bestehe eine Verpflichtung gegenüber der Bevölkerung und der Menschheit insgesamt, so vorsichtig wie möglich mit radioaktiver Strahlung umzugehen. Die Art, wie bisher im Rahmen der Strahlenschutzverordnung und anderen, die nukleare Strahlung regelnden Gesetzen, mit radioaktiver Strahlung umgegangen wird, sei zuweilen menschenverachtend und verstoße gegen das Grundgesetz. Hinsichtlich der Berechnungen, die Grundlage für die Novellierung der Strahlenschutzverordnung seien, wird eingewandt, daß dem Gesichtspunkt der Sicherheit des Menschen und seiner Umwelt und der Vermeidung von Gefährdungen menschlicher Gesundheit nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

Vor Jahren sei bereits offiziell und international festgestellt worden, daß es keine Schwellenwerte gibt, von denen an radioaktive Strahlung ungefährlich ist. Da dennoch die Entscheidung für ein industrielles Umgehen mit Radioaktivität gefallen sei, habe man jedoch Grenzwerte entwickelt. Das sei eine Verfehlung. Es stelle sich die Frage, wie man zu diesen Grenzwerten gekommen ist. Der Prozeß des Findens derartiger Grenzwerte sei nur schwer zu durchschauen. Als Grundlage für derartige Berechnungen gelte eine Kosten-Nutzen-Abwägung, bei der man so vorgehe, daß die Schadensfälle in der Nuklearindustrie mit den in anderen Industrien verglichen würden. Diese Abschätzungen seien 1972 gemacht worden. Inzwischen seien diese Zahlen überholt. Innerhalb dieses Berechnungsmodus werde bei Kraftwerksarbeitern (etwa gegenüber einem Bergwerksarbeiter) das Risiko mit einem Minimierungsfaktor gegenüber anderen Industrien von 2,5 gerechnet. Ein derartiger Berechnungsmodus würde klar gegen das Grundgesetz verstoßen, das als wesentliches Element den Gleichheitsgrundsatz enthält.

Als weiterer Grund dafür, daß man neuerdings, bei der Novellierung der Strahlenschutzverordnung, ebenfalls von derartigen Berechnungen ausgehe, wird die Tatsache gesehen, daß Krebs als heilbar angesehen wird, so daß die Gewichtungsfaktoren eine wesentliche Absenkung erlauben würden. Es werde mit einer Heilungschance von 50 % gerechnet. Dabei werde außer acht gelassen, daß das Leben eines Menschen nach einer Krebsoperation nicht mehr mit dem Leben davor vergleichbar sei.

Selbst die IRCP haben inzwischen festgestellt, daß die Risikofaktoren bezüglich Krebserkrankungen unter den Wissenschaftlern verschiedener Seiten um den Faktor 4 bis 14 differieren würden. Die Strahlenschutzkommission habe sich für den Wert 5 entschieden. Das würde bedeuten, daß eine Division mit dem Wert 5 erfolgen müsse, so daß Arbeitern in Kernkraftwerken statt bisher 5 rem nur noch 1 rem zuzumuten sei. Hiermit komme man an das Problem, daß sich dann die Atomindustrie möglicherweise nicht mehr lohnen würde. Deshalb würde abgewartet werden, bis die IRCP neue Vorschläge unterbreiten wird. Wenn man bedenke, daß sich die jetzige Novellierung auf der Basis des Standes von 1977 beziehe und Vorschläge der IRCP voraussichtlich erst 1991 vorliegen werden, könne man sich vorstellen, wann neue Werte festgesetzt werden. Das sei in dieser Form nicht zu tolerieren. Entscheidend sei die Frage, wie man zu solchen Zahlen komme. Dazu müsse man wissen, wer sich diese Zahlen ausdenkt; denn es seien ausgedachte Zahlen, weil es keine anerkannten Grenzwerte geben würde. Daraufhin habe man die Reaktorsicherheitskommission untersucht, um festzustellen, welche Personen mit welchem Hintergrund dort tätig sind. Es seien dort Physiker, Ökonomen und Biologen Mitglied, die allein anhand von Zahlen Berechnungen vornehmen und zu irgendwelchen Ergebnissen kommen würden. Die Überlegungen im Kreise dieser Personen würden aber an Humanität und Ethik vorbeigehen. Deshalb befürworte die Fraktion DIE GRÜNEN eine Umbesetzung der Reaktorsicherheitskommission, denn derartige Berechnungen könne man nicht allein den Experten überlassen, es bedürfe weiterer Personen, die die darüber hinausgehenden ethischen Aspekte einbringen würden. Es sei bekannt, daß Naturwissenschaftler von Zahlen fasziniert seien und menschliche Gesichtspunkte vernachlässigt würden. Wenn man in der Arbeitsweise derartiger Kommissionen ein Optimum erreichen wolle, sei es zu allererst erforderlich, aus Gremien dieser Art Wissenschaftler herauszuhalten, die in irgendeiner Form mit der Atomindustrie verflochten sind. Wenn Sicherheit als Maßstab gesetzt werde, sollten möglichst viele Personen in dieses Gremium aufgenommen werden, die eine kritische Position auch gegenüber der Atomenergie einnehmen. Dann würde auch das Votum einer solchen Kommission, auch in der Wirkung auf die Öffentlichkeit, ein ganz anderes Gewicht erhalten.

Die Fraktion DIE GRÜNEN weist darauf hin, daß sie für einzelne Personen, die Mitglied der Reaktorsicherheitskommission sind, bereits im Detail nachgewiesen habe, daß Verflechtungen in der Atomindustrie bestehen.

Die Fraktion der SPD bemerkt zu dem Antrag, daß dieser eine Liste von Forderungen enthalte, zu denen im einzelnen Stellung genommen werden müßte. Manche der vorgetragenen Grundannahmen seien auch aus der Sicht der Fraktion der SPD richtig; eine weitere Diskussion darüber sei erforderlich (beispielsweise zur Frage der Individualdosis, Einführung einer Kollektivdosis). Fraglich sei aber, ob derartige Probleme im Rahmen dieses Antrages behandelt werden sollten. Die Fraktion der SPD habe mit dem Kernenergieabwicklungsgesetz (Drucksache 11/13) einen anderen, weitergehenden Vorschlag unterbreitet. Dort seien auch konkrete Vorschläge zum Strahlenschutz gemacht worden — im Gegensatz zum vorliegenden Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN. Man könne sich darüber streiten, ob das 30 Millirem-Konzept aufrechterhalten werden solle, man könne auch über die Probleme der Kollektivdosis unterschiedlicher Meinung sein. Der Streit solle aber an dieser Stelle nicht ausgetragen werden.

Die weitere Forderung, die Auflösung von Strahlenschutz- und Reaktorsicherheitskommission, sei weder sinnvoll noch zweckmäßig, denn diese Kommissionen brauche man noch mindestens so lange, wie Atomkraft genutzt und eingesetzt werde. Die Forderung, die Kommissionen mit anderen Personen zu besetzen, sei berechtigt. Das sei aber keine Frage ethischer Grundpositionen oder wissenschaftlicher Ausbildung, sondern eine Frage der Interessensrichtung. Es wurde insoweit den Vorstellungen der Fraktion DIE GRÜNEN entsprochen, als anerkannt wurde, daß auch Personen in die Reaktorsicherheitskommission hineingehörten, die etwa aus der Richtung des BUND kommen würden, aber Kenntnisse und Erfahrungen mitbrächten. Es wurde aber auf die Schwierigkeiten hingewiesen, Erfahrungen außerhalb der Atomindustrie zu erwerben. Der vorliegende Antrag sei daher auch deshalb nicht zu akzeptieren, weil es nicht um die Auflösung dieser Gremien gehe. Bevor das Atomgesetz nicht grundlegend verändert sei, könne man auch nicht mit völlig anderen Instrumenten arbeiten. Hinsichtlich der zweiten Strahlenschutzverordnung sei der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN nicht ausreichend präzise. Diese Verordnung müsse sicher neu diskutiert werden, wenn im Rahmen des Antrages der Fraktion der SPD in eine inhaltliche Diskussion eingestiegen werde.

Die Fraktionen der CDU/CSU und FDP wiesen darauf hin, daß die Stoßrichtung des Antrages eindeutig sei: Man wolle aus der Kernenergie aussteigen. Ein solcher Schritt würde jetzt mit diesem Antrag insofern versucht werden, daß die Grenzwerte radikal nahezu bis auf Null gesenkt würden. Ein wissenschaftlich überzeugender Beweis für die vorgebrachten Argumente sei jedoch nicht geliefert worden. Es sei auch überhaupt kein Unterschied gemacht worden zwischen der Nutzung der Kernenergie in den Kraftwerken und der medizinischen und wissenschaftlichen Nutzung und schließlich auch der vorhandenen natürlichen Strahlung. Es wird darauf hingewiesen, daß die Bundesregierung mit ihrer Novelle zur Strahlenschutzverordnung auf dem richtigen Weg sei, weil sie hierin beide Probleme anschneide, sowohl die Strahlenbelastung, die allgemein für den Menschen bestehe, jene im Umfeld von Kernkraftwerken aber auch für Arbeitnehmer in den Kernkraftwerken selbst. Nach den vorliegenden Informationen sei damit zu rechnen, daß noch in der zweiten Jahreshälfte 1989 die Novelle verabschiedet werden kann. Die Novelle sehe vor, entgegen den Richtwerten der EG, am 30 Millirem-Konzept festzuhalten und den Dosisgrenzwert von 400 Milli-Sieber festzulegen. Das sei für die Arbeitnehmer in den genannten Bereichen von wesentlicher Bedeutung. Entgegen den Behauptungen der Fraktion DIE GRÜNEN fuße der Entwurf der Strahlenschutzverordnung nicht auf Unterlagen aus den 70er Jahren, vielmehr auf Erkenntnissen, die auch eine Neubewertung der Ereignisse von Hiroshima und Nagasaki möglich gemacht hätten und einen Vorgriff auf das darstellten, was im Jahre 1990 weltweit durch die IRCP abgearbeitet werden wird. In die Strahlenschutzverordnung sei auch eine Begrenzung der Lebenszeitdosis enthalten und auch, aus Gründen der Durchsetzung des Vorsorgeprinzips, am 30 Millirem-Konzept festgehalten worden.

Der Antrag — Drucksache 11/2837 — wird mit den Stimmen der Fraktion der CDU/CSU, der Fraktion der FDP und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE GRÜNEN abgelehnt.

Bonn, den 8. März 1989

Harries **Schütz** **Frau Wollny**

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333